

# SATZUNG

Aufgestellt: Bonn, 12.11.2009

Seite 01

## §1 ALLGEMEINES

**1.1** Der Verein führt den Namen „Qualitätsgemeinschaft Holzbrückenbau“, im folgenden kurz Qualitätsgemeinschaft genannt, und hat seinen Sitz in Bonn.

**1.2** Der Verein soll in das Vereinsregister Bonn eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz “e.V.”.

**1.3** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 ZWECK UND AUFGABEN

**2.1** Die Qualitätsgemeinschaft ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Unternehmen und Einzelpersonen, die Holzbrücken planen, herstellen oder einbauen. Ziel der Qualitätsgemeinschaft ist die Förderung des Einsatzes von Holzbrücken.

- Sie setzt sich daher für den technischen und wirtschaftlichen Fortschritt beim Einsatz von Holzbrücken ein und fördert besonders die anwendungsbezogene Forschung.
- Sie fördert die Verbreitung von Erfahrung und Erkenntnissen auch durch Veröffentlichungen und Veranstaltungen.
- Sie vertritt und fördert die Interessen seiner Mitglieder durch Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.
- Sie vertritt die Interessen der Mitglieder bei der Erstellung nationaler und internationaler Regelwerke.

**2.2** Die Qualitätsgemeinschaft unterstützt den Austausch fachlicher und sonstiger Informationen mit und zwischen seinen Mitgliedern und unterrichtet und berät sie in allen Angelegenheiten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

**2.3** Auf fachlichem, insbesondere technischem Gebiet kann die Qualitätsgemeinschaft beratend tätig sein und zu Problemen des Einsatzes und der Verwendung Stellung beziehen.

**2.4** Die Qualitätsgemeinschaft arbeitet bei der Verfolgung ihrer Ziele mit ähnlichen Zwecken dienenden Organisationen zusammen.

**2.5** Zu den Zielen der Qualitätsgemeinschaft gehört die Förderung fachgerechter Leistungen beim Bauen und die Unterstützung qualifizierter Büros und Unternehmen in den relevanten Gewerken.

**2.6** Nicht zu den Aufgaben der Qualitätsgemeinschaft gehören die allgemeine wirtschaftliche und sozialpolitische Betreuung ihrer Mitglieder.

**2.7** Die Qualitätsgemeinschaft darf keine auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtete Tätigkeit ausüben.

# SATZUNG

Aufgestellt: Bonn, 12.11.2009

Seite 02

## §3 MITGLIEDSCHAFT

### 3.1 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

#### 3.1.1 Ordentliche Mitglieder der Qualitätsgemeinschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft kann ausschließlich von volljährigen natürlichen oder juristischen Personen erworben werden, die ein Unternehmen betreiben, welches Holzbrücken plant oder herstellt.

Die Mitgliederversammlung kann in konkret zu begründenden Ausnahmefällen von den oben genannten Regelungen abweichen und mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen Mitglieder aufnehmen, die die Verbandsarbeit fördern.

#### 3.1.2 Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht

Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können volljährige natürliche oder juristische Personen werden, die vorrangig Bezug zum Einsatz und der Förderung des Bauens von Holzbrücken und die in § 2 genannten Ziele, Zwecke und Aufgaben unterstützen und/oder die an den in § 2 genannten Zielen, Zwecken und Aufgaben des Verbandes nachhaltig fördernd interessiert sind, jedoch nicht selbst Hersteller oder Planer von Holzbrücken sind.

### 3.2 AUFNAHME VON MITGLIEDERN

**3.2.1** Ein Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

**3.2.2** Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

### 3.3 Beendigung der Mitgliedschaft

**3.3.1** Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes;
- durch Austritt;
- durch Ausschluss aus der Qualitätsgemeinschaft.

**3.3.2** Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.

**3.3.3** Ein Mitglied kann aus der Qualitätsgemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen der Qualitätsgemeinschaft verstoßen hat, bei grober Verletzung der Satzung oder, wenn es seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Qualitätsgemeinschaft nicht nachkommt, insbesondere beschlossene Beiträge und Umlagen trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt oder bei Zahlungsverzug von mehr als

# SATZUNG

Aufgestellt: Bonn, 12.11.2009

Seite 03

sechs Monaten.

**3.3.4** Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor seiner Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung oder Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses Beschwerde zur Mitgliederversammlung einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## §4 RECHTE DER MITGLIEDER

**4.1** Die Mitglieder haben in allen den Verbandszweck betreffenden Belangen Anspruch auf Rat, Hilfe und Unterrichtung durch die Qualitätsgemeinschaft.

**4.2** Die Mitglieder der Qualitätsgemeinschaft sind berechtigt, in ihrem Briefpapier auf die Mitgliedschaft in der Qualitätsgemeinschaft hinzuweisen und damit zu werben.

## § 5 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

**5.1** Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck der Qualitätsgemeinschaft zu fördern, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten, Entscheidungen, die von der Qualitätsgemeinschaft in Übereinstimmung mit der Satzung getroffen sind, zu befolgen und keine Maßnahmen zu treffen oder Empfehlungen auszusprechen, die hiermit in Widerspruch stehen.

**5.2** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Qualitätsgemeinschaft zur Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen und zu informieren.

**5.3** Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge und Umlagen pünktlich an die Qualitätsgemeinschaft zu zahlen.

## §6 ORGANE DER GEMEINSCHAFT

**6.1.**Die Organe der Qualitätsgemeinschaft sind

**6.1.1** die Mitgliederversammlung (§ 7),

**6.1.2** der Vorstand (§ 8).

**6.2** Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, soweit nicht die Mitgliederversammlung anderes beschließt.

**6.3** Die Mitglieder der Organe und die Teilnehmer an den Sitzungen der Organe der Qualitätsgemeinschaft sind verpflichtet, die Geschäfte der Qualitätsgemeinschaft unparteiisch zu führen und über vertrauliche Informa-

# SATZUNG

Aufgestellt: Bonn, 12.11.2009

Seite 04

tionen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erhalten, während oder nach ihrer Amtszeit Stillschweigen zu bewahren. Werden von den Mitgliedern für die Belange der Qualitätsgemeinschaft Dritte eingeschaltet, so verpflichten sich die Mitglieder, diese ihrerseits zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

**7.1** Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitgliederstimmen der Qualitätsgemeinschaft dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

**7.2** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Namen durch die Geschäftsführung schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -Zeit und Tagesordnung- einberufen.

**7.3** Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter.

**7.4** Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zehn Arbeitstage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle oder dem Vorsitzenden eingereicht werden. Über die Behandlung dieser Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

**7.5** Die Anzahl der Stimmen der ordentlichen Mitglieder wird wie folgt festgelegt:

Mitgliedsunternehmen	Stimmenanzahl/mögl. Vertreter der Stimmen in der MV
Unternehmen, die Holzbrücken planen und herstellen	4
Unternehmen, die Holzbrücken planen	1

**7.6** Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über Anträge und in Grundsatzfragen (§ 2)
- b) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages (§ 3)
- c) Wahl des Vorstandes (§ 8)
- d) Errichtung von Arbeitsgruppen
- e) Erlass der Beitragsordnung (§ 10)
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge (§ 9)
- g) Genehmigung von Umlagen und Festsetzung von Umlageverfahren (§ 10)
- h) Wahl des Rechnungsprüfers (§ 11)

## SATZUNG

Aufgestellt: Bonn, 12.11.2009

Seite 05

- i) Genehmigung des Jahresabschlusses
- j) Entlastung des Vorstandes
- k) Entscheidungen über die Beschwerde gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes (§ 3)
- l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- m) Beschlussfassung über die Auflösung der Qualitätsgemeinschaft (§ 13)

**7.7** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 der Stimmen vertreten ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine erneute Versammlung mit dem gleichen Tagesordnungspunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, worauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden muss.

**7.8** Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Umlagen gemäß §7.6g), die bezogen auf ein Jahr in ihrer Summe größer als 50% des Jahresbeitrages sind, müssen einstimmig gefasst werden.

**7.9** Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung. In anderen Fällen entscheidet der Vorsitzende über die Art der Abstimmung, wenn nicht die Versammlung selbst das Verfahren bestimmt.

**7.10** Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Leiter der Sitzung unterzeichnet werden muss.

### §8 VORSTAND

**8.1** Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt die Qualitätsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

**8.2** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem von ihm vertretenen Mitgliedsunternehmen aus oder scheidet das Unternehmen aus dem Verein aus oder wird über das Unternehmen ein Insolvenzverfahren eröffnet, so erlischt die Mitgliedschaft im Vorstand.

**8.3** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der

## SATZUNG

Aufgestellt: Bonn, 12.11.2009

Seite 06

Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes bei Bedarf ein und leitet sie.

**8.4** Die Mitglieder des Vorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl in leitender Funktion innerhalb eines ordentlichen Mitgliedsunternehmens tätig sein.

**8.5** Der Vorstand führt die Qualitätsgemeinschaft im Sinne des § 2 dieser Satzung, soweit hierfür nicht Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen. Er überwacht die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Tätigkeit des Geschäftsführers, verwaltet das Vermögen der Qualitätsgemeinschaft und hat die Jahresabrechnung sowie die Kostenplanung aufzustellen.

**8.6** Der Vorstand kann besondere Geschäfts-, Wahl- und Sitzungsordnungen erlassen. Er kann zu seiner Unterstützung und Beratung Arbeitsgruppen bilden.

### § 9 GESCHÄFTSFÜHRUNG

**9.1** Die Qualitätsgemeinschaft unterhält zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle. Diese kann von einem vom Vorstand zu berufende Geschäftsführung geleitet werden, dessen Vergütung vom Vorstand festgelegt wird.

**9.2** Die Geschäftsführung ist dem Vorstand der Qualitätsgemeinschaft für die Führung der Geschäfte verantwortlich und hat dessen Weisungen und Beschlüsse bzw. diejenigen der Mitgliederversammlung im Auftrage des Vorstandes durchzuführen.

**9.3** Die Geschäftsführung hat das Recht, an den Sitzungen der Organe der Qualitätsgemeinschaft und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

**9.4** Die Geschäftsführung ist im Rahmen des Haushaltsplanes berechtigt, sämtliche laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle vorzunehmen; ihm obliegt die Anstellung und Entlassung des Personals der Qualitätsgemeinschaft im Rahmen des Haushaltsplanes. Darüber hinausgehende Verpflichtungen und Verfügungen darf er nur nach Vorstandsbeschluss und gemeinsam mit dem Vorstand eingehen bzw. vornehmen.

**9.5** Die Geschäftsführung hat hinsichtlich der ihm zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB.

**9.6** Die Geschäftsführung kann nach Genehmigung durch den Vorstand für gebildete Arbeitsgruppen eine Geschäftsordnung erlassen.

### § 10 BEITRÄGE, AUFNAHMEGEBÜHREN

Beiträge und Aufnahmegebühren sind in der Beitragsordnung geregelt.

## SATZUNG

Aufgestellt: Bonn, 12.11.2009

Seite 07

### § 11 RECHNUNGSPRÜFER

Die Mitgliederversammlung bestellt einen ehrenamtlichen Rechnungsprüfer, der die Bücher und die Kassenführung der Qualitätsgemeinschaft prüft und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten hat.

Der Rechnungsprüfer wird mit einfacher Stimmenmehrheit für jeweils drei Jahre gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt er im Amt.

### § 12 HAFTUNG

Die Qualitätsgemeinschaft haftet nur für solche vertraglichen Verbindlichkeiten, die von seinen Organen im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Befugnisse eingegangen wurden. Die Haftung für Verbindlichkeiten ist auf das Vermögen der Qualitätsgemeinschaft beschränkt.

### § 13 AUFLÖSUNG

**13.1** Die Auflösung der Qualitätsgemeinschaft kann durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen beschlossen werden.

**13.2** Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.

**13.3** Das Vermögen, das der Qualitätsgemeinschaft verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind, fließt den Mitgliedern zu, sofern die den Auflösungsbeschluss fassende Mitgliederversammlung dies nicht mit 3/4 Mehrheit ihrer Stimmen anders beschließt. Die Aufteilung des Vermögens auf die Mitglieder erfolgt gemäß deren Anteil am Beitragsaufkommen der Qualitätsgemeinschaft im laufenden Haushaltsjahr.

### § 14 ERMÄCHTIGUNG DES VORSTANDS

Der Vorstand wird ermächtigt, möglicherweise vom Registergericht beanstandete Satzungsformulierungen entsprechend zu ändern.

Aufgestellt, Bonn, den 12.11.2009

Anlage: Unterschriftenliste ordentlicher Mitglieder